

Elternschreiben Schulstart Schuljahr 2020 – 2021

„Wieder einmal ausgeflogen, wieder einmal heimgekehrt ...“

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Schulgemeinschaft!

Wir freuen uns, Euch und Sie zu diesem neuen Schuljahr zu begrüßen und wir sind froh, dass wir in einen Schulbetrieb zurückkommen können, der wenigstens im Rahmen die pädagogischen Erfordernisse unserer Schule und auch Ihre organisatorischen Bedürfnisse, liebe Eltern, erfüllen kann. Sehr erfreulich ist auch, dass unser Kollegium nahezu vollständig wieder in Präsenz tätig sein kann – und wir natürlich wie immer auch einige neue Lehrerinnen und Lehrer begrüßen dürfen:

So wird Frau Döll die erste Großklasse übernehmen, Frau Wendt verstärkt die Bereiche der evangelischen Religion und Eurythmie, Frau Danzberg und Frau Brüning arbeiten im Musikbereich, Herr Pohl unterrichtet Mathematik in den oberen Klassen, Herr Hartl ist nun selbstverantwortlich tätig rund um den Deutschbereich der Oberstufe, Herr Weberling übernimmt eine Schwangerschaftsvertretung im Sport und als neuer Trainee ist Herr Dörschner in der 4. Klasse.

Es ist auch gut und wichtig, dass ganz viele derjenigen Schülerinnen und Schüler, die bis zum Sommer im ‚Homeschooling‘ bleiben mussten, nun wieder mit uns allen gemeinsam unter die Grasdächer Bothfelds zurückkehren können.

So wollen wir nach diesen schönen, sonnenreichen Ferien alle zusammen mit frischen Kräften und gutem Mut in die noch nicht wirklich absehbaren Herausforderungen dieses neuen Schuljahres hineingehen. Beginnen können wir also nach dem sog. ‚Szenario A‘, in dem innerhalb bestimmter festgelegter ‚Kohorten‘ die Abstandsregelung im Unterricht aufgehoben ist, so dass die ganzen Klassen und teils eben auch klassenübergreifende Stunden gemeinsam unterrichtet werden. Auch bestimmte schulische Projekte und Angebote können nun wieder stattfinden.

Am ersten Schultag ist Unterricht für alle von 8.10 Uhr bis 12.45 Uhr, worin auch Begrüßungsfeiern integriert sind. An diesem Tag werden in den Klassen auch die Neuregelungen dieses Schuljahres besprochen und der dann ab Freitag gültige Stundenplan verteilt. Er wird im Ganzen eine für die jeweilige Klassenstufe vorcoronagewohnte Form haben. Es kommen auch wieder alle Kinder selbständig in die angestammten Räume der nun neuen Klassenstufe. Weiterhin gilt, dass bitte keine langen Wartezeiten beim Bringen und Abholen der Kinder entstehen sollen.

Natürlich kann nicht nur bei Veränderung der Lage behördlicherseits ein Wechsel zu ‚Szenario B‘ (ungefähr wie vor den Ferien) oder gar punktuell ‚Szenario C‘ (Heimbeschulung für alle) angeordnet werden, auch der jetzt gültige ‚eingeschränkte Regelbetrieb‘ bedeutet erhebliche Regelungsnotwendigkeiten und Neuerungen, die im Folgenden dieses Briefes beschrieben werden (den neuen Rahmenhygieneplan des Kultusministeriums kann man auch im Internet nachlesen). So wünschen wir uns alle einen guten und fröhlichen Start in das neue Schuljahr!

Für die Schulleitung

Maren Lepping, Inge Hornbostel, Jasper Hartling, Manfred Schütz und Till Ungefug

Szenario A

Eingeschränkter Regelbetrieb, gültig ab dem 27.08.2020

Szenario A bedeutet: Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines ‚Kohorten‘-Prinzips aufgehoben. Unter ‚Kohorten‘ werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

1.) Kohorten an der FWS Bothfeld

- 1. & 4. Klein- und Großklassen
- 2. & 3. Klein- und Großklassen
- 5. & 6. Klein- und Großklassen
- 7. & 8. Klein- und Großklassen
- 9. – 12. Kleinklassen
- 9. – 12. Großklassen
- 13. Großklasse

Die Kohorten erhalten weitgehend feste zugewiesene Räumlichkeiten, Pausenareale und Essenszeiten. Dadurch erfolgt eine Trennung der jeweiligen Kohorten innerhalb des Schulalltags. Dieses werden wir den Schülerinnen und Schülern am ersten Schultag in einer altersgerechten Einführung erläutern.

2.) Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei chronischen Beeinträchtigungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein Kontakt zu einer bestätigten Covid-19-Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

In folgenden Fällen darf das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts- bzw. Betreuungszeit wird der oder die Betroffene direkt nach Hause geschickt oder wartet, wenn ein Kind abgeholt werden muss, in einem separaten Raum. Dies gilt auch für Kinder oder Erwachsene aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Auf keinen Fall sollte eine Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden. Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulverwaltung mitzuteilen, das bezieht sich sowohl auf einen begründeten Verdacht als auch auf eine Bestätigung durch Test. Es erfolgt eine Einbeziehung des Gesundheitsamtes. Die Behörde beschließt dann ggf. die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Schulen selbst sind nicht ermächtigt, solche akuten Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.) Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen müssen dokumentiert werden.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in die Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über schulische oder persönliche Belange werden schriftlich oder ggf. telefonisch mitgeteilt.

Während des Schulbetriebs (Montag – Freitag von 07:30 – 16:30 Uhr), ist das Betreten des Schulgeländes ohne einen entsprechenden Termin und Anmeldung nur zu folgenden Zwecken erlaubt:

- direkter Weg in das Büro

- direkter Weg zur Bücherstube
- direkte Querung des Schulgeländes auf dem Hauptweg

4.) Mund – Nasen – Bedeckung (MNB)

Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m muss außerhalb der Kohorten immer geachtet werden. Zu entsprechend gekennzeichneten Zeiten und Orten ist dazu das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Innenräume, ggf. auch das Außengelände und kann nach den Erfahrungen des Schulbetriebs angepasst werden.

Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Insbesondere im Primärbereich müssen wir auf diese Gefährdung alle gemeinsam achten.

Das heißt konkret für unsere Schule:

- Weiterhin ist eine MNB beim Aus- und Einstieg der Fahrdienste zu tragen.
- Zum Betreten des Schulgeländes vor der Hauptunterrichtszeit tragen alle Schülerinnen und Schüler eine MNB, diese wird **vor** Betreten des Schulgeländes aufgesetzt und dann abgenommen, wenn man im Raum und seiner Kohorte angekommen ist. Dies gilt ebenfalls für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Zusätzlich gilt eine Maskenpflicht in folgenden Räumlichkeiten:
 - o Mensa (inkl. Flure und Toiletten), wenn der zugewiesene Sitzplatz erreicht ist, darf die MNB abgenommen werden
 - o Büro/Verwaltung
 - o Lehrerzimmer
 - o Nach jeweils aktuellem Aushang

5.) Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Nach der Verordnungslage sollen auch Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilnehmen. Das gilt ebenso für das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt. Eine ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.